

Hundekot - Verordnung

Ziel dieser Verordnung ist es, Gefährdungen für die menschliche Gesundheit durch mit Parasiten kontaminierten Hundekot zu vermeiden. Besonders Kleinkinder sind durch den Kot einem Risiko ausgesetzt.

Auf Grundlage des § 79 (4) Salzburger Gemeindeordnung 1994 wird mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde St. Andrä im Lungau vom 13. Juni 2019, nachstehendes beschlossen:

§ 1

Im Gemeindegebiet der Gemeinde St. Andrä im Lungau ist Hundekot von jenen Personen unverzüglich zu entfernen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung des Tieres obliegt. Das Mitführen oder freie Laufen lassen von Hunden auf im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Kinderspielflächen und Freizeitanlagen ist generell verboten.

§ 2

Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt dann vor, wenn der Hundekot in einem geeigneten Behältnis, etwa einem Hundekotsammelsack, gesammelt und im Anschluss daran in ein dafür vorgesehenes Behältnis oder eine Mülltonne entsorgt wird.

§ 3

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Hunde im Einsatz mit Sicherheitsorganen, mit Einsatzkräften der Rettung und ähnlichen Einrichtung, sowie im Gebrauch als Blindenhunde.

§ 4

Die Nichtbefolgung dieser Verpflichtung (§ 1) wird zur Verwaltungsübertretung erklärt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des letzten Tages der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung St. Andrä im Lungau
Der Bürgermeister:



angeschlagen am: 15. Juli 2019
abgenommen am:

